

# SONDERURLAUB FÜR GRUPPENLEITERINNEN

LeiterInnen und verantwortliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit des BFP in Baden-Württemberg (Kinderforum, Kinderkomitee der Volksmission, Royal Rangers, Youth Alive etc.) haben einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung von Sonderurlaub bis zu 10 Arbeitstagen und max. drei Veranstaltungen jährlich .

Bediensteten des Landes Baden-Württemberg wird während des Sonderurlaubes die Vergütung weiter gewährt. Der Landtag hat empfohlen, für die Bediensteten von Gemeinden, Städten und anderen Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ( wie z.B. Kreissparkassen) in gleicher Weise zu verfahren. Privatbetriebe sind nicht verpflichtet, während des Sonderurlaubs die Vergütung weiter zu zahlen. Zur Übernahme der Sozialversicherungskosten sind sie jedoch in jedem Fall verpflichtet. Für Beamte besteht eine gesonderte Sonderurlaubsverordnung, die regelt, dass der Sonderurlaub bezahlt wird.

Für welche Maßnahmen der Sonderurlaub in Anspruch genommen werden kann, geht aus dem Gesetzestext hervor:

## **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit**

Vom 20. November 2007

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

(1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

(2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Organisationen der Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 sind in den Fällen der

1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,

2. Nummer 4 die im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zusammengesetzten Verbände.

## § 2

### *Umfang der Freistellung*

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Kalendertage. Durch die Freistellung dürfen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. Für die Dauer der Freistellung besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

## § 3

### *Antragsverfahren*

(1) Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Personen nach § 1 Abs.1 tätig sind.

(2) Die Anträge sind bei der die Freistellung gewährenden Stelle mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

## § 4

### *Verbot der Benachteiligung*

Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

## § 5

### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S.110) außer Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit aus gefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 20. November 2007

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Oettinger

Prof. Dr. Goll

Rech

Prof. Dr. Frankenberg

Hauk

Gönner

Drutz

Stächele

Rau

Stratthaus

Dr. Stolz

Prof. Dr. Reinhart

Prof'in Dr. Hübner

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen können Sonderurlaubsanträge beim Landesjugendwerk oder einer Mitgliedsgruppe beantragen.

Folgende Informationen sind für die Ausstellung des Antrags notwendig:

- Anschrift des Mitarbeiters
- Anschrift des Arbeitgebers
- Maßnahme, Ort und Termin der Maßnahme.

Die Anträge müssen spätestens ein Monat vor Antritt des Sonderurlaubs beim Arbeitgeber eingereicht werden, daher empfiehlt sich eine rechtzeitige Beantragung.

Weitere Infos:

Landesjugendwerk BW des BFP  
Simone Wagner  
Winkelriedstr. 5a, 76185 Karlsruhe  
Tel. 0721-5310876, [info@ljw-bw.de](mailto:info@ljw-bw.de)